

BSNR-Wechsel – Informationen zum Praxisausweis

Aufgrund von Veränderungen in Ihrer Praxis haben Sie eine neue Betriebsstättennummer (BSNR) erhalten. Diese BSNR ist auch für Ihren Zugang zur Telematik-Infrastruktur (TI) wichtig: innerhalb der TI legitimieren Sie sich mit Ihrem Praxisausweis, auch als SMC-B-Karte (Security Module Card Typ B) bezeichnet, auf dem die BSNR hinterlegt ist. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie folgendes beachten:

1. Verwenden Sie nur einen Praxisausweis, der auf Ihre aktuelle Betriebsstättennummer ausgestellt ist. Mit dem Wechsel der BSNR ist es daher notwendig, dass Sie einen neuen Ausweis beantragen. Bitte tun Sie dies rechtzeitig, um ab Inkrafttreten des BSNR-Wechsels den neuen Ausweis einsetzen zu können. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ihre Praxis innerhalb der TI richtig erkannt wird (wichtig z.B. für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte).
2. Bitte beachten Sie, dass für die Integration des neuen Praxisausweises im Konnektor Kosten anfallen werden. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren IT-Dienstleister. Ansonsten kann die vorhandene Hardware unverändert weiterverwendet werden.
3. Alle zur alten (beendeten) BSNR ausgestellten Ausweise werden nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen durch die KV Sachsen automatisch gesperrt und sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für den TI-Zugang verwendbar. Sie können den Ausweis aber auch selbst bereits davor durch den Kartenhersteller sperren lassen.
4. Eine Weitergabe nicht mehr benötigter Ausweise an Dritte ist – unabhängig von der Gültigkeit - nicht zulässig. Bitte beachten Sie die AGB des Kartenherstellers zur korrekten Vernichtung solcher Ausweise (z.B. durch mechanische Beschädigung).